

Aktenzeichen: 2 AZR 859/79

Bundesarbeitsgericht 2. Senat Urteil vom 18. März 1982
Az. 2 AZR 859/79

I. Arbeitsgericht Aachen Urteil vom 30. November 1977
Az. 3 Ca 1997/77

II. Landesarbeitsgericht Urteil vom 8. Mai 1979
Düsseldorf Az. 5 Sa 1974/77

Für die Amtliche Sammlung: Nein
Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Unzulässige Revision

Gesetz:

ArbGG 1979 § 72 Abs. 5, § 73; ZPO § 554 Abs. 3 Nr. 3 lit. a,
§ 554 a; KSchG 1969 § 1

Leitsätze:

K e i n e



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



2 AZR 859/79

5 Sa 1974/77 Düsseldorf

Verkündet am
18. März 1982

Bittner,

Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 18. März 1982 durch den Richter Dr. Röhsler als Vorsitzenden, die Richter Triebfürst und Dr. Weller sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Peppler und Sickert für Recht erkannt:

1. Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 8. Mai 1979 - 5 Sa 1974/77 - wird als unzulässig verworfen.
2. Der Kläger trägt die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Die Parteien streiten über die Wirksamkeit einer von dem Beklagten mit Schreiben vom 24. August 1977 zum 31. März 1978 ausgesprochenen ordentlichen Kündigung.

Der Kläger war seit 21 Jahren bei dem Beklagten beschäftigt, seit 1963 als Steiger. In der Nacht vom 27. auf den 28. Juli 1977 war er als Schichtsteiger mit der Befahrung eines Streckenvortriebes und einer Senkkolonne beauftragt. Er fuhr zu dieser Schicht jedoch nicht an (0.30 bis 7.30 Uhr), sondern hielt sich einige Zeit im Bad der Grube auf, um diese dann wieder zu verlassen. Das Angebot des Grubensteigers V , für ihn die Schicht zu übernehmen, lehnte er mehrfach ab. Am Nachmittag des 28. Juli 1977 wurde der Kläger zur Grube gerufen und wegen seines Verhaltens zur Rede gestellt. Er gab an, er habe sich schlecht gefühlt. In diesem Zusammenhang räumte er ein, vor Schichtbeginn zwei bis drei Flaschen Bier getrunken und dabei auch Tabletten genommen zu haben. Einen Arzt hatte der Kläger bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht aufgesucht. Dies holte er dann auf Veranlassung des Beklagten am 29. Juli 1977 nach und wurde von dem praktischen Arzt H wegen psycho-vegetativen Erschöpfungszustandes für zwei Wochen arbeitsunfähig krank geschrieben.

Der Kläger hat am 6. Oktober 1977 beim Arbeitsgericht gegen die ihm nach seinem Vortrag am 27. September 1977 zugegangene Kündigung Klage erhoben und vorgetragen, er sei in der fraglichen Nacht deshalb nicht angefahren, weil er sich unwohl gefühlt habe. Die Angebote des Steigers V habe er abgelehnt, weil er zu diesem Zeitpunkt geglaubt habe, noch einfahren zu können.

Der Kläger hat beantragt festzustellen, daß die mit Schreiben vom 24. August 1977 ausgesprochene Kündigung rechtsunwirksam ist.

Der Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Er hat zur Begründung seines Antrages vorgetragen, die Kündigung sei sozial gerechtfertigt, da der Kläger in grober Weise gegen die Sicherheitsbestimmungen verstoßen habe. Dadurch seien Leben und Gesundheit anderer Menschen sowie auch die Sicherheit des Betriebes gefährdet worden. Dem Kläger habe es im Rahmen seiner Tätigkeit u.a. obliegen, die Betriebspunkte zu überwachen. Er habe wenigstens einmal während jeder Schicht wettern müssen. Er sei jedoch zu der fraglichen Schicht nicht angefahren, sondern habe zwischen 1.30 Uhr und 5.45 Uhr die Schachanlage verlassen, ohne eine andere Person mit der Befahrung seines Aufsichtsbereiches zu beauftragen bzw. den zuständigen Fahrsteiger oder andere Aufsichtspersonen bzw. die Grubenwarte zu verständigen. In das in der Steigergrube ausliegende Anwesenheitsbuch habe er sich jedoch normal ein- und ausgetragen. Damit habe er eine ordnungsgemäß verfahrenene Schicht vorgetäuscht.

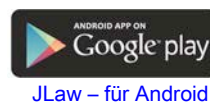
Der Kläger hat erwidert, er habe sich sofort nach seinem Eintreffen bei der Grubenwarte gemeldet, später noch einmal. Er habe jeweils erklärt, er fühle sich schlecht und könne zunächst nicht einfahren. Er halte sich jedoch zur Verfügung und sei unter den Telefonnummern 154 und 161 erreichbar. Die Grubenwarte habe sodann zwischen 2.30 Uhr und 3.00 Uhr nochmals bei ihm angerufen. Er habe bei dieser Gelegenheit darauf hingewiesen, daß er sich immer noch nicht besser fühle und nach wie vor nicht in der Lage sei einzufahren. Beim Verlassen des Betriebes, etwa zwischen 3.45 Uhr und 4.00 Uhr, habe er sich derart übel gefühlt, daß er kaum noch imstande gewesen sei, irgendeine Initiative zu ergreifen. Außerdem sei er davon ausgegangen, daß die Grubenwarte von sich aus entweder den diensthabenden Fahrsteiger oder sonst jemanden benachrichtige oder sonst etwas veranlasse.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung des Klägers nach Vernehmung der Zeugen V, Ha und L zurückgewiesen. Mit der Revision begehrt der Kläger die Aufhebung des Urteils des Landesarbeitsgerichts, Abänderung des Urteils des Ar-

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

beitsgerichts und die Feststellung, daß das Arbeitsverhältnis fortbestehe. Der Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist unzulässig.

I. Das Landesarbeitsgericht hat die Tatsache, daß der Kläger nicht zur Schicht angefahren und die Schachtanlage vor Schichtende verlassen hat, ohne der Oberaufsicht Nachricht zu geben, als schweren Verstoß gegen die Bergverordnung des Landesoberbergamtes Nordrhein-Westfalen für die Steinkohlebergwerke (BVOSt) gewertet. Das Berufungsgericht hat darauf verwiesen, daß nach § 54 Abs. 1 BVOSt belegte Arbeitsplätze in jeder Schicht mindestens einmal von einer Aufsichtsperson zu befahren sind. Nach § 54 Abs. 3 BVOSt müßten die zuständigen Aufsichtspersonen, wenn sie infolge unvorhergesehener Ereignisse an der Befahrung gehindert seien, andere ihnen geeignet erscheinende Personen mit der Befahrung beauftragen; diese müßten als Wettermänner ausgebildet worden sein. Die Aufsichtspersonen hätten sich von den beauftragten Personen dann das Ergebnis der Befahrung unverzüglich melden zu lassen. Die Verstöße des Klägers gegen diese Vorschriften wiegen schwer, weil es sich um Vorschriften handele, die der Sicherheit der Bergleute dienen. Dabei falle insbesondere ins Gewicht, daß der Kläger ohne weiteres die Möglichkeit gehabt hätte, die aufgezeigten Verstöße zu vermeiden. Er habe mehrfach das Angebot seines Kollegen V , seine Schicht zu übernehmen, abgelehnt. Nachdem dieser die Schachtanlage verlassen hatte, hätte der Kläger wenigstens die Grubenwarte verständigen können und müssen, bevor er selber nach Hause ging. Dies gelte auch dann, wenn der Kläger sich zuletzt "derart übel gefühlt habe, daß er kaum noch imstande gewesen sei, irgendeine Initiative zu ergreifen". Zu der geringen Mühe, seine Vorgesetzten zu verständigen, sei er mit Sicherheit auch in der Lage gewesen, wenn der vom Arzt erst später bescheinigte "psycho-vegetative Erschöpfungs-



zustand" bereits zu diesem Zeitpunkt vorgelegen habe und außerdem der genossene Alkohol und die eingenommenen Tabletten eine zusätzliche Wirkung gezeigt haben sollten. Dies ergebe sich schon daraus, daß der Kläger auch in der Lage gewesen sei, sich im Anwesenheitsbuch auszutragen. Darüber hinaus stelle das Ein- und Austragen in dem Anwesenheitsbuch einen zusätzlichen Vertragsverstoß dar. Diese Handlungsweise beweise zugleich, daß der Kläger sich der Unrechtmäßigkeit seines Verhaltens durchaus bewußt gewesen sei; anderenfalls hätte keine Veranlassung bestanden, eine ordnungsgemäße Ein- und Ausfahrt vorzutäuschen. Unter diesen Umständen sei das Verhalten des Klägers als vorsätzlicher Verstoß gegen die Sicherheitsvorschriften zu werten. Der Kläger habe sich auch nicht auf andere Art und Weise um seine Leute gekümmert. Insbesondere habe er nicht der Grubenwarte mitgeteilt, daß er sich nicht wohl fühle und deswegen zur Zeit nicht einfahren könne, wie der Zeuge Ha glaubhaft bekundet habe. Unter diesen Umständen sei die ordentliche Kündigung sozial gerechtfertigt, weil der Kläger das Vertrauen in seine Zuverlässigkeit zerstört habe. Eine Versetzung des Klägers auf einen anderen Arbeitsplatz sei nicht infrage gekommen, weil nach den Feststellungen des Arbeitsgerichts eine solche Beschäftigungsmöglichkeit nicht bestanden habe. Gegen diese Feststellung habe sich der Kläger nicht gewandt. Er habe überhaupt nicht zum Ausdruck gebracht, daß er anderweitig beschäftigt zu werden wünsche.

II. Die Revisionsbegründung läßt nicht erkennen, welche dieser Feststellungen und Annahmen des Berufungsgerichts angegriffen werden sollen und gegen welche Rechtsnormen das Landesarbeitsgericht verstoßen haben soll.

1. Nach § 73 ArbGG 1979 kann die Revision nur darauf gestützt werden, daß das Urteil des Landesarbeitsgerichts auf der Verletzung einer Rechtsnorm beruht. Nach § 72 Abs. 5 ArbGG 1979 gelten für das Revisionsverfahren die Vorschriften der ZPO entsprechend. Nach § 554 Abs. 3 Nr. 3 lit. a ZPO muß die Revisionsbegründung die Bezeichnung der verletzten Rechtsnorm enthalten.



- 6 -

Zwar ist nicht unbedingt der Gesetzesparagraph anzugeben, die falsche Anführung schadet nicht, jedoch ist die angeblich verletzte Rechtsnorm möglichst genau zu bezeichnen (Rosenberg/Schwab, Zivilprozeßrecht, 13. Aufl. 1981, § 143 III 3 a; Baumbach/Albers, ZPO, 40. Aufl. 1982, § 554 Anm. 4 D; Thomas/Putzo, ZPO, 11. Aufl. 1981, § 554 Anm. 4 a). Als genügend wird eine Bezeichnung des Rechtsatzes seinem Gegenstand nach angesehen, z. B. Verletzung der Auslegungsgrundsätze, der Besitzvorschriften (Rosenberg/Schwab, aaO).

2. Vorliegend rügt die Revision, die Feststellungen, die das Berufungsgericht zur sozialen Rechtfertigung getroffen hat, seien "zum Teil nicht richtig", ohne im Anschluß daran erkennen zu lassen, welche Feststellungen angegriffen werden sollen. Auch tragen nach Auffassung der Revision die Feststellungen nicht die angefochtene Entscheidung. In diesem Zusammenhang wird vorgetragen, das Landesarbeitsgericht scheine "von der völlig irrigen Auffassung auszugehen", der Kläger habe sich im Anwesenheitsbuch deshalb ein- und ausgetragen, weil er seine Anwesenheit habe vortäuschen wollen, das Berufungsgericht hätte richtigerweise davon ausgehen müssen, der psycho-vegetative Erschöpfungszustand des Klägers sei die Ursache für sein Verhalten gewesen. Insoweit wird von der Revision Beweis angeboten, durch Sachverständigengutachten und sachverständigen Zeugen. Die Revision übersieht des weiteren das Ergebnis der Vernehmung des Zeugen Ha und die Beweiswürdigung durch das Berufungsgericht und tut im Gegensatz zu den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts so, als ob der Kläger sich mehrfach bei der Grubenwarte gemeldet hätte. Schließlich bestreitet die Revision - was der Kläger in den Tatsacheninstanzen unterlassen hat -, daß der Beklagte für den Kläger keine andere Beschäftigungsmöglichkeit als Aufsichtsperson gehabt habe.

Hieraus ergibt sich, daß die Revisionsbegründung keinen einzigen Rechtssatz bezeichnet oder auch nur andeutet, den das Landesarbeitsgericht verletzt haben soll. Zumindest

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

bleibt völlig unklar, ob mit der Revision eine Verfahrens- oder eine Sachrüge erhoben werden soll. Schon dann aber, wenn nicht eindeutig zu erkennen ist, ob eine Prozeßrüge oder eine Sachrüge erhoben werden soll, liegt eine ordnungsgemäße Revisionsbegründung nicht vor (BAG vom 3. August 1961 - 2 AZR 117/60 - BAG 11, 236 [244] = AP Nr. 19 zu § 620 BGB Befristeter Arbeitsvertrag).

Dementsprechend war die Revision mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO als unzulässig zu verwerfen.

Dr. Röhsler

Triebfürst

Dr. Weller

Dr. Peppler

Sickert

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)